

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

- 2.1 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschrieb im Plan
- 2.2 Einfriedigungen (§ 111 Abs.1 Nr. 6 LBO) Die Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten. Es sind natürliche Materialien zu **verwenden**.
- 2.3 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO) Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind **auffallende** und reflektierende Materialien nicht zulässig.